

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 227

Diez, Samstag den 28. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Nr. 6345.

Diez, den 29. August 1918.

Bekanntmachung.

betr. Enteignung und Einziehung von Einrichtungsgegenständen der Reihen I und II der Bekanntmachung Nr. M. 8/1.

18. R. R. A. (Kreisblatt Nr. 72).

In Ziffer 5 — Ablieferung — der Ausführungsbestimmungen zu der genannten Bekanntmachung vom 26. März 1918 (Amtl. Kreisblatt Nr. 73) ist bestimmt, daß das Einsammeln der Gegenstände der Reihe I bis zum 31. Mai d. J. beendet sein sollte, sowie daß die Sammlung der Gegenstände der Reihe II, III und IV so schnell wie möglich vor sich gehen soll. Mit der Ablieferung der Einrichtungsgegenstände im Unterlahn-Kreis sind noch viele rückständig. Es muß daher unbedingt erwartet werden, daß die Gegenstände der Reihen I und II, für die die Beschaffung eines Ersatzes nicht unbedingt erforderlich ist, und die ich nachstehend nochmals besonders benenne, ungesäumt zur Ablieferung an die Sammelstellen (Bürgermeisterämter) kommen. Es muß erforderlichenfalls deren zwangsweise Wegnahme bis spätestens zum 30. September d. J. erfolgt sein.

Reihe I.

1. Ablagen für Kleider.
2. Aschenbecher, Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. Aushängeschilder und Wahrzeichen der Handwerker und Geschäfte: Becken der Barbiers, Brezeln, Brillen, Butterkugeln, Gasthofabzeichen, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferschmiede, Operngläser, Schirme, Schlächterhaken, Schlüssel, Schutzmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zuderhüte.
4. Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
5. Briefbeschwerer, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6. Briefkastenschilder, Briefeinswürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erfasst.
7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Namenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.

8. Fensterfeststeller.

9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummwaren, ferner solche zur Bereitung von Speiseeis, Zuckerwaren u. dgl.

10. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.

11. Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Abfallhammer, Aufsätze und Tafeln für Tische (z. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw., mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasunterfüße, Brotkörbe, Flaschenunterfüße, Streichholzständer, Spielteller, Zigarrenablagen (auch in Kaffeehäusern, Klublokalen, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kaminen und ähnlichen Betrieben).

12. Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schnurknöpfe und -quasten, Spangen, Träger, Rosetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.

13. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu: Abwiegeschäufeln, Anschraubösen, Arme für Glasplatten, Beilhalter, Büstenpijolen, Deckel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Deckelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -vasen, Drahtständer, Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischstangen und Fleischschienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gestelle aller Art, Glaschuttkonserven, Handschuhständer, Haken aller Art, Halter aller Art, Hutmägen, Hutständer, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Konfektkasten, -körbe und -schalen, Kreuzstücke, Radentischauflage, Radentischkonsolen, Mäntel für Schmalz- und Talggeschüsseln, Marmorplattenhalter, Packischgitter, Rahmen aller Art, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Schlangenarme, Schirmhalter und Schirmhüllen, Ständer und Stützen aller Art, Stednabelschalen, Stockhalter und Stockhüllen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandkonsolen, Wurstgerüste, Wurststangen, Zahlplatten, Zigarrenablagen.

14. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern, von Zugvorrichtungen an Spüleinrichtungen in Aborten.

15. Halter für Handtücher, Toilettepapier, Schwämme und Seife, letztere in Schalen- und Kettenform, einschließlich der Ketten dazu.

16. Kannen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumkannen auch im Haushalt.

17. Kerzenleuchter, abschraubbare und aushängbare, mit Rosetten und Unterlagen, von Klavieren und Klügeln.

18. Kugeln von Kopierpressen, festgeschraubte, nicht ange-
tietete.

19. Marken aller Art, Arbeiterkontrollmarken, Bier-
marken, Garderobenmarken, Spiel- und Zahlmarken, Schlüssel-
marken, Flaschen- und Schlüsselzeichen.

20. Namen-, Firmen- und Zeichnungsschilder. Ausge-
nommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder und
Schrifttafeln an Denkmälern und Grabstätten, Bauinschriften
mit denkmalartigem Charakter, Schilder von weniger als 250
qcm Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln her-
gestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.

21. Kellamegegegenstände ohne Ausnahme, Aschenbecher,
Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Löcher, Kalenderge-
stelle, Schreibzeuggarnituren usw.

22. Schmutzabtretgitter.

23. Ständer für Garderobe, für Schirme, für Zeitungen.

24. Stoßbleche, Sockel- und Schonerbleche an Ein- und
Durchgangstüren aller Art, an Ladenthüren und Schant-
büfets, an Säulen und Pfeilern.

25. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangenendknöpfe.

26. Türklopfer.

27. Untersätze von Kleiderablagen, von Kleider- und
Schirmständern sowie von Möbeln.

28. Wäschekörbe und Wäschebaken.

29. Zierrat, Zierknöpfe, Zierkugeln, Zierspigen auf-
geschraubte, aufgesteckte oder verstiftete an Gittern, Geländern,
eisenen und hölzernen Garderobenbaken, an Garderobenab-
lagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an
Schirmständern und an Zeitungsständern; Hieraufsätze, auch
Äbler, Kronen an Säulenwagen, soweit sie nicht zum Tragen
des Wagemalkens erforderlich sind, ferner Ausstattungsbeschlüge
an Geschirren von Zugtieren, soweit diese Teile nicht zum
Gebrauch notwendig sind.

30. Zierstücke, figürliche und ornamentale an und auf
Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht
öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Gruppen, Basen,
Obeliskten, Brunnen, Reliefs, Epitaphien, Wappen). Ausge-
nommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten,
auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten,
Parks usw.

Reihe II.

31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und La-
ternen am Äußeren von Gebäuden.

32. Barrierenstangen aller Art, nebst Pfosten und Stützen,
Anläufen, Rosetten, Zierraten und Zierringen.

33. Bekleidungen, innere und äußere (nicht Tragkon-
struktionen),

a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukästen, von
Vitrinen und von Ausstelltschränken;

b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von
Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von
Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen
(Laibungen, Türstockfüllungen);

c) von Kassenschränken, von Fahrstuhlabinen, von Fahr-
stuhlumwehungen und von Telephonkabinen;

d) von Pfeilern und Füllungen, von Schantischen, von
Schantbüfets, von Anrichten, von Ladentischen, von
Theken u. dgl.;

e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fass-
den, soweit sie nicht eingemauert sind.

34. Brauseköpfe (s. auch lfd. Nr. 48) einschließlich Steige-
rohre von Bädern, Badesen und Badelwannen in Haus-
haltungen.

35. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch lfd. Nr. 49),
die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausge-
nommen sind die Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht
vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

36. Filterrahmen, Filterroste und Filterzellen in Rahmen-
filtern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Fil-
trationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.

37. Füllungen und Handleisten von Geländern und Bal-
kongittern.

38. Geländer, Griffe und Gitter (s. auch lfd. Nr. 50)
an Dächern, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Warte-
räumen, an Badelwannen und Bädern, auch freistehende, so-
weit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften
statthaft ist.

39. Hauswasserpumpen, stillgesetzte oder ausgebaute, nebst
zugehörigen Brunnenrohren, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln
und Rohrleitungen dazu.

40. Rohrleitungen, Reduzierventile und andere Vorrich-
tungen zu Ausschankapparaten für Bier, Selterswasser, Limo-
naden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch
sind.

41. Treppenschuhstangen und Geländer (s. auch lfd. Nr.
54); Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zube-
hör für Treppenseile, alles, soweit die Entfernung ohne Ver-
letzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.

42. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst
Zubehör (s. lfd. Nr. 55), soweit sie nicht zur Betätigung eines
Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zim-
mertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren
und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe
usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahm-
ten Metallen bestehen.

43. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Am 1. Oktober d. Js. dürfen keine Gegenstände der beiden
Reihen mehr in den Haushaltungen vorhanden sein, soweit
nicht an Orten mit saisonmäßigem Fremdenverkehr die Be-
lassung der Gegenstände (§ 3 a, lfd. Nr. 14, 15, 19, 20 und 22
der genannten Bekanntmachung) bis nach Beendigung der
Kurzeit zugestanden ist. Die Abgabe dieser zurückgestellten
Gegenstände muß aber bis spätestens zum 1. November d. Js.
erfolgt sein.

Der Königl. Landrat.
Thon.

M.

Diez, den 29. August 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems
und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich sofort auf orts-
übliche Weise und durch öffentlichen Aushang im weitesten Um-
fange zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen.

Auf die Betroffenen ist besonders einzuwirken, daß sie
nicht den äußersten Termin zur Abgabe der Einrichtungs-
gegenstände abwarten, sondern daß sie ungefäumt abgeben.
Die nach Ziffer 14 meiner Ausführungsbestimmungen vom
26. März 1918 (Kreisblatt Nr. 73/74) vorgeschriebenen Melde-
termine ersuche ich pünktlich einzuhalten und bei der Erstat-
tung des Sammelberichtes zum 3. Oktober d. Js. anzugeben,
daß sämtliche Einrichtungsgegenstände aus der Gemeinde zur
Ablieferung gekommen sind.

Soweit für die Gegenstände der Reihen III und IV behörd-
liche Ersatzbeschaffung gewünscht wird, ist umgehende Anmel-
dung bei mir dringend notwendig.

Der Königl. Landrat.
Thon.

J.-Nr. 1535. E.

Diez, den 23. September 1918.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und
Nassau und an die Gemeindevorstände der Landge-
meinden.

Die für die Staatssteuerveranlagung für das Steuerjahr
1919 notwendigen Formulare an Hauslisten, Personenstands-
verzeichnissen, Staatssteuerkontrolllisten und Staatssteuer-
Rollten werden den Gemeinden in gleicher Menge wie im
vorigen Jahre wieder geliefert werden. Etwaige Wünsche auf
Mehrbestellung, insbesondere auch von Hauslisten, sind sofort
hierher zu richten.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Thon.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Berlin W. 8., den 13. September 1918.
Wilhelmstraße 69 a.

Die im laufenden Wirtschaftsjahr bei der Sammlung der Eier in Preußen bisher erzielten durchschnittlich befriedigenden Ergebnisse schaffen die Möglichkeit, Erleichterungen der öffentlichen Eierbewirtschaftung eintreten zu lassen, welche dringenden Wünschen sowohl der ländlichen wie auch weiter Kreise der städtischen Bevölkerung entgegenkommen.

Auf Grund des § 9 Absatz 3 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) bestimme ich daher:

I.

Geflügelhalter, welche ihre Ablieferungsschuldigkeit an Eiern für das Wirtschaftsjahr 1918 erfüllt haben, dürfen weitere aus eigener Geflügelwirtschaft gewonnene Eier (Ueberschußeier) unmittelbar an Verbraucher zum Kleinhandelshöchstpreis frei absetzen.

II.

Ueberschußeier sind bei Ablieferung an die Sammelstellen oder Aufkäufer des Kommunalverbandes mit einem Zuschlag von 10 Pfg. je Ei zum jeweiligen Erzeugerhöchstpreis zu vergüten.

III.

Diese Bestimmungen gelten bis zum 31. Januar 1919.
von Baldow.

Verordnung

betr. Abänderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Eiern im Unter- lahnkreis.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 927) bzw. vom 24. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 374) und der Preuß. Ausführungsanweisung vom 24. August 1916 zu dieser Verordnung, sowie auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bzw. 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 und 728) wird für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

Artikel I.

Der § 6 Abs. 2 der Verordnung des Kreisausschusses über die Regelung des Verkehrs mit Eiern im Unterlahnkreis vom 29. Januar 1918 wird gestrichen.

Artikel II.

An die Stelle des nach Artikel I gestrichenen Absatzes tritt folgender Absatz 2:

Die Vorschriften der §§ 7, 10 und 13 der Verordnung des Kreisausschusses über die Regelung des Verkehrs mit Eiern im Unterlahnkreis vom 29. Januar 1918 finden keine Anwendung auf die Eier, die den Geflügelhaltern über ihre Ablieferungspflicht hinaus zur Verfügung stehen.

Diese Eier können vom Geflügelhalter unmittelbar an Verbraucher zum Kleinhandelshöchstpreis frei abgesetzt werden.

Artikel III.

Der § 17 der Verordnung des Kreisausschusses über die Regelung des Verkehrs mit Eiern im Unterlahnkreis vom 29. Januar 1918 — Amtl. Kreisblatt Nr. 27 — erhält folgende Fassung:

Der Preis für 1 Ei darf beim Verkauf durch den Geflügelhalter 32 Pfg. für 1 Stück einschließlich Ablieferungskosten nicht übersteigen.

Eier, die von den Geflügelhaltern über ihre Ablieferungspflicht hinaus an die Ortsammelstelle zur Ablieferung kommen, sind mit einem Zuschlag von 10 Pfg. für 1 Ei zu vergüten.

Diese Bestimmung hat jedoch keine rückwirkende Kraft.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 1919.

Diez, den 23. September 1918.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Thon.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung betreffend Abänderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Eiern im Unterlahnkreis.

1. Geflügelhalter, die ihre Eierablieferungsspflicht für das Jahr 1918 erfüllt haben, können die ihnen zur Verfügung stehenden Eier zum Kleinhandelshöchstpreis frei absetzen. Dieser Kleinhandelshöchstpreis beträgt 38 Pfennig für ein Ei.

2. Erfolgt die Ablieferung der Ueberschußeier an die Ortsammelstellen, so wird den Geflügelhaltern ein Zuschlag von 10 Pfennig für ein Ei zum Erzeugerhöchstpreis vergütet. Die Sammelstelle bezahlt somit 42 Pfennig, so daß den Geflügelhaltern bei Ablieferung der Eier an die Ortsammelstelle ein Vorteil gegenüber dem freien Verkauf entsteht.

3. Die Ortsammelstellen haben die Zahl der von jedem einzelnen Geflügelhalter angenommenen Ueberschußeier, die Höhe des bezahlten Aufpreises, sowie den Tag der Annahme der Ueberschußeier fortlaufend in eine Liste einzutragen und die Auszahlung des Mehrpreises für jede einzelne Wochenlieferung von den einzelnen Geflügelhaltern quittieren zu lassen. Hierfür vorgedruckte Formulare werden den Gemeindebehörden in den ersten Tagen durch die Kreis-Eierstelle zugehen. Sie sind den Sammelstellen sofort mit eingehender Aufklärung weiterzugeben. Die über die Annahme der Ueberschuß-Eier geführten Listen sind von den Sammelstellen sorgfältig aufzubewahren und der Kreis-Eierstelle auf Verlangen einzusenden. Aus den Wochenberichtsarten der Sammelstellen muß hervorgehen, wieviel Ueberschuß-Eier in der betreffenden Woche angenommen wurden. Es ist also zu berichten: Eier wurden aus meinem Sammelbezirk bei mir abgeliefert Stück, hiervon Ueberschuß-Eier Stück. (Die Zahl der Ueberschuß-Eier muß also in der Gesamtzahl bereits enthalten sein.)

Der auf Grund der ordnungsmäßig geführten oben erwähnten Liste für Ueberschuß-Eier ausbezahlte Mehrpreis wird den Sammelstellen durch die Kreis-Eierstelle zurückerstattet. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß die Zahl der angenommenen Ueberschuß-Eier in den Wochenberichten regelmäßig gemeldet wurde. Unterbleibt diese Meldung oder ist die Sammelliste unvollständig geführt oder verloren gegangen, so kann der Sammelstelle der aufgewendete Mehrpreis nicht ersetzt werden, so daß genaueste Beachtung der gegebenen Vorschriften dringend geboten ist.

4. Da den Sammelstellen die für Ueberschuß-Eier bezahlten Mehrkosten ersetzt werden, hat eine Erhöhung des Weiterverkaufspreises für Ueberschuß-Eier nicht stattzufinden.

5. Denjenigen Geflügelhaltern, die ihre Ablieferungspflicht erfüllt haben, ist dies auf Antrag auf der Vorderseite der Abgabekarte unter Beidrückung des Amtssiegels durch die Gemeindebehörde zu bescheinigen. Diese Bescheinigung dient den Geflügelhaltern als Ausweis sowohl für den Anspruch der erhöhten Bezahlung als auch für das Recht des freien Verkaufs der Eier.

6. Geflügelhalter, die ihre Ablieferungspflicht noch nicht erfüllt haben, sind verpflichtet, die fehlenden Eier auch weiter an die Sammelstelle zum jeitherigen Preise von 32 Pfennig für ein Ei abzuliefern. Die freie Abgabe von Eiern ist ihnen unterjagt.

Diez, den 23. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Thon.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Bestimmungen ortsüblich bekannt zu machen und insbesondere zur Kenntnis der Ortsammelstellen zu bringen. Ich erlaube, auf die größtmögliche Ablieferung von Ueberschuß-Eiern an die Sammelstellen hinzuwirken, damit auch in den kommenden Wochen der Bedarf der Krankenhäuser und Lazarette gedeckt werden kann. Eine Verteilung von Eiern an die Versorgungsberechtigten kann vorerst nicht mehr stattfinden, da die Erfassung den Kranken vorbehalten bleiben muß. Die Ueberschußgemeinden haben sämtliche bei den Sammelstellen angelieferten Eier, soweit dieselben nicht als Krankenzulage Verwendung finden, nach den Bedarfsgemeinden abzuliefern.

Diez, den 23. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Thon.

J.-Nr. 931 Lu.

Diez, den 13. September 1918.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Anmeldung von Veränderungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist durch § 33 der Satzungen der Hesse-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bestimmt worden, daß alle im Laufe des Jahres vorgekommenen derartigen Veränderungen (Wechsel in der Person des Unternehmers, Betriebseinstellungen, Betriebseröffnungen, Vermehrung oder Verminderung des bewirtschafteten Grundbesitzes) in der ersten Oktoberwoche jeden Jahres mündlich zu Protokoll des Bürgermeisters erklärt werden können. Eine solche mündliche Erklärung ersetzt die vorgeschriebene schriftliche Anzeige gemäß §§ 31, 32 und 33 der Genossenschaftssatzungen und erspart dadurch den Landwirten viel Mühe und Schreiberei. Es empfiehlt sich deshalb, von der gegebenen Gelegenheit Gebrauch zu machen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß diejenigen Betriebsunternehmer, welche weder eine mündliche Erklärung bei dem Bürgermeister abgeben, noch die Anzeige gemäß den §§ 31, 32 und 33 der Satzungen erstatten, der Genossenschaft bis zu dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monat für die nach den bisherigen Einträgen in den Unternehmerverzeichnissen zu erhebenden Beiträge verpflichtet bleiben, unbeschadet des Rechtes der Genossenschaft, sich auch an andere dieserhalb haftbare Personen halten zu können.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Vorstehendes auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und dahin zu wirken, daß alle im Laufe des Jahres vorgekommenen Betriebsveränderungen ihnen bis spätestens zum 15. Oktober d. Js. angezeigt werden. Die Anzeige wollen Sie dann in das in den nächsten Tagen Ihnen zugehende Formular eintragen, und zwar:

1. bei Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers in Abschnitt A,

2. bei Betriebseinstellungen (gänzliches Ausschneiden eines Betriebes) in Absatz B,

3. bei Betriebseröffnungen (neue Betriebe) in Abschnitt C,

4. bei Betriebsveränderungen in Abschnitt D 1 bzw. D 2.

Die nachstehenden Punkte wollen Sie besonders beachten:

- a) Bei Aufnahme der Betriebsveränderungen in den Abschnitten D 1 und D 2 des Formulars sind nur die wirklichen Zu- und Abgänge bei den einzelnen Betrieben zu berücksichtigen. Es darf also nicht unter D 1 und 2 die gesamte von dem Unternehmer bewirtschaftete Fläche angegeben werden.
- b) Der Flächeninhalt der eingestellten Betriebe und Abgänge muß derselbe sein wie derjenige der neueröffneten Betriebe und Zugänge. Da, wo eine Differenz zwischen den Gesamtergebnissen sich ergibt, ist eine Erläuterung erforderlich.
- c) Jeder in Betracht kommende Betriebsunternehmer hat in der Spalte mit der Bezeichnung „Namensunterschrift des Unternehmers“ seinen Namen selbst einzuschreiben.
- d) Bei allen Einträgen ist die Nummer des landwirtschaftlichen Unternehmer-Verzeichnisses anzugeben. Der Angabe der Grundsteuerbeträge bedarf es dagegen nicht mehr.
- e) Als Zeitpunkt, von wann ab die Veränderung gelten soll, ist, wenn die Anmeldung bis einschließlich der ersten Oktoberwoche erfolgt ist, der 1. Januar 1918, bei Anmeldungen, die später erfolgen, der 1. Januar 1919 einzutragen.
- f) Es ist darauf zu achten, daß die gelegentlich der Beitragserhebung im verflossenen Frühjahr angemeldeten Veränderungen in die Liste aufgenommen werden, auch wenn in der ersten Oktoberwoche eine nochmalige Anzeige nicht erfolgt.

Die aus einzelnen Orten im Laufe des Jahres hier eingegangenen Anmeldungen sind den Formularen zur Berücksichtigung beigelegt.

Die ausgefüllten Formulare sind bis spätestens zum 25. Oktober d. Jh. hierher einzureichen.

Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes.

Thon

Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. Vom 1. 8. 18.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Januar 1919 werden Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehenskassenscheine und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 1. August 1918.

Der Reichskanzler